

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebücherei Bartholomä

Der Gemeinderat Bartholomä hat in seiner Sitzung vom 29. April 2026 für die Gemeindebücherei im Schulgebäude die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei im Schulgebäude Bartholomä ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung. Träger der Gemeindebücherei ist die Gemeinde Bartholomä.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindebücherei kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bartholomä benutzt werden. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.
- (2) Die Gemeindebücherei ist wie folgt geöffnet:
Montag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Wird die Gemeindebücherei aus besonderen Gründen geschlossen (Ferien, etc.) so wird dies im Amtsblatt rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Ist der Benutzer den Beschäftigten der Gemeindebücherei nicht persönlich bekannt, so hat er sich bei der Anmeldung auszuweisen. Namens- und Wohnungsänderungen, sowie der Verlust des Leseausweises sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für Familien (Ehepartner und deren minderjährige, leibliche Kinder) kann ein Familienausweis ausgestellt werden, über den die Familienmitglieder Ausleihungen vornehmen können.
- (3) Minderjährige legen die schriftliche Einwilligung der gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen vor. Diese haften für auflaufende Gebührenschulden und kommen in vollem Umfang für Schäden auf, die dadurch entstehen, dass Medien gar nicht oder aufgrund unsachgemäßen Gebrauch beschädigt zurückgegeben werden.

§ 4 Ausleihe

- (1) Bücher, Tonträger und Spiele werden jeweils für 4 Wochen ausgeliehen. Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich. Die Leihfrist für Bücher, Tonträger und Spiele kann auf Wunsch verlängert werden, wenn diese nicht anderweitig vorbestellt sind. Terminverlängerungen sind vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- (2) Zeitschriften dürfen nur 2 Wochen entliehen werden.
- (3) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden.

§ 5 Aufenthalt in der Gemeindebücherei

Während der Öffnungszeiten ist in der Gemeindebücherei auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Den Anweisungen der Beschäftigten ist Folge zu leisten. Taschen und Mäntel sind in der Garderobe aufzuhängen. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen. Tiere sind in der Bibliothek nicht gestattet. Ebenso ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer hat die gesamten Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Medien hat der in Betracht kommende Entleiher Ersatz zu leisten.
- (2) Tritt in der Wohnung eines Lesers eine ansteckende Krankheit, so darf er während dieser Zeit keine Medien entleihen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor der Rückgabe zu desinfizieren.
- (3) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion der Medien. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 7 Entgelte

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Entgelte wie folgt erhoben:

	Entgeltart	Entgelthöhe
1	Einzelausleihe	kostenfrei
2	a. Jahrespauschale für einen Leseausweis	6,00 €
	b. Jahrespauschale Familienleseausweis	9,00 €
3	Überschreitung der Leihfrist je Medium und je angefangener Woche	0,50 €
4	Ersatzleseausweis	3,00 €
5	Erstes Mahnschreiben	3,00 €
	jedes weitere Mahnschreiben	4,00 €
6	Rückholung, pro Medium	15,00 €

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung der Gemeindebüchereibeschäftigten verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Für die Ausleihung der Medien gelten im Übrigen die Bestimmungen der § 598 bis 606 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe, soweit in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht besondere Regelungen enthalten sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 08.05.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bartholomä, den 29.04.2026
Gez. Thomas Kuhn
Bürgermeister